



18/12

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

Herrn Landrat  
Hans-Jürgen Petrauschke  
Kreishaus Grevenbroich  
41513 Grevenbroich

Johannes Remmel  
02.07.2015  
Seite 1 von 2

Aktenzeichen IV-3/IV-2-844.07  
bei Antwort bitte angeben

Frau Reppold  
Telefon: 0211 4566-343  
Telefax: 0211 4566-946  
reppold@mkulnv.nrw.de

## Abfallwirtschaftsplan NRW, Teilplan Siedlungsabfälle

Ihr Schreiben vom 28.05.2015 (Az.: 68.3-08/05-04)

Sehr geehrter Herr Landrat Petrauschke,

ich danke Ihnen für Ihr Schreiben und antworte Ihnen gerne.

Sie teilen mir mit, dass in den Gremien des Rhein-Kreises Neuss beschlossen worden sei, eine Beschwerde bei der Europäischen Kommission zu prüfen, sollte der Abfallwirtschaftsplan in der vorliegenden Fassung bekannt gemacht werden. Bei einer Verbindlichkeitserklärung oder einer rechtsmittelfähigen Einzelverfügung sollen rechtliche Schritte in Betracht gezogen werden.

Des Weiteren weisen Sie darauf hin, dass die Siedlungsabfälle des Rhein-Kreises Neuss zunächst einer mechanischen und biologischen Vorbehandlung in einer Wertstoffsortier- und Abfallbehandlungsanlage (WSAA) unterzogen werden. Der Output aus dieser Anlage solle zukünftig unter dem Abfallschlüssel 19 12 12 (sonstige Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen) entsorgt werden, da die Zuordnung zu den Entsorgungsregionen des Abfallwirtschaftsplans ausschließlich gemischte Siedlungsabfälle (Abfallschlüssel 20 03 01) betreffe. Sie bitten um Prüfung, ob sich auf diesem Wege ein möglicher Konflikt zwischen dem Land und dem Rhein-Kreis Neuss vermeiden lasse.

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Schwannstr. 3  
40476 Düsseldorf  
Telefon 0211 4566-0  
Telefax 0211 4566-388  
Infoservice 0211 4566-666  
poststelle@mkulnv.nrw.de  
www.umwelt.nrw.de

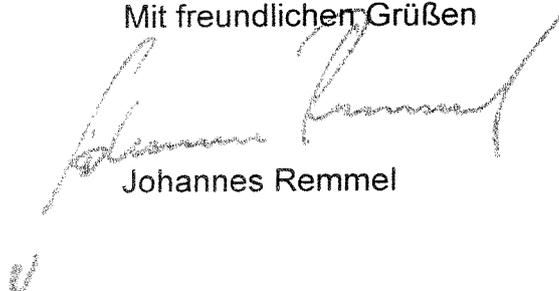
Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linien U78 und U79  
Haltestelle Kennedydamm oder  
Buslinie 721 (Flughafen) und 722  
(Messe) Haltestelle Frankenplatz



Erlauben Sie mir, nochmals deutlich darauf hinzuweisen, dass mit dem neuen Abfallwirtschaftsplan vorrangig das Ziel einer regionalen Entsorgungsautarkie verfolgt wird. Dabei soll insbesondere der Grundsatz der Nähe gestärkt und konkretisiert werden. Dieser europarechtliche Grundsatz bezieht sich auf alle Abfälle zur Beseitigung sowie auf gemischte Siedlungsabfälle (ASN 20 03 01) zur Verwertung. Unabhängig davon sind jedoch auch sonstige Abfälle zur Verwertung, wie z. B. der Output aus einer mechanischen Vorbehandlung oder Bioabfälle, möglichst entstehungsortnah zu entsorgen. Bei der Ausschreibung und Vergabe von Entsorgungsdienstleistungen ist daher die Transportentfernung als umweltbezogenes Vergabekriterium mit entsprechend deutlicher Gewichtung zu berücksichtigen. Nach § 17 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen (TVgG – NRW) sind öffentliche Auftraggeber verpflichtet, Kriterien des Umweltschutzes und der Energieeffizienz bei der Vergabe von Aufträgen zu berücksichtigen.

Ihre Bitte um Prüfung, ob das Entsorgungskonzept des Rhein-Kreises Neuss für Siedlungsabfälle mit dem neuen Abfallwirtschaftsplan vereinbar ist, greife ich selbstverständlich gerne auf. Ich schlage vor, dass dazu zunächst ein Gespräch auf Arbeitsebene zwischen Ihrem und meinem Hause geführt werden sollte. Ihre Zustimmung vorausgesetzt, wird die zuständige Referentin in meinem Hause Kontakt mit Ihrem Umweltamt aufnehmen. //

Mit freundlichen Grüßen

  
Johannes Rimmel